

# Präventions- und Schutzkonzept für Kinder- und Jugendliche

im TV Ebhausen



## Was ist ein Schutzkonzept?

Das Wohl unserer Vereinskinder und -Jugendlichen liegt uns sehr am Herzen. Deshalb bekennt sich unser Verein, die Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Betreuer zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.

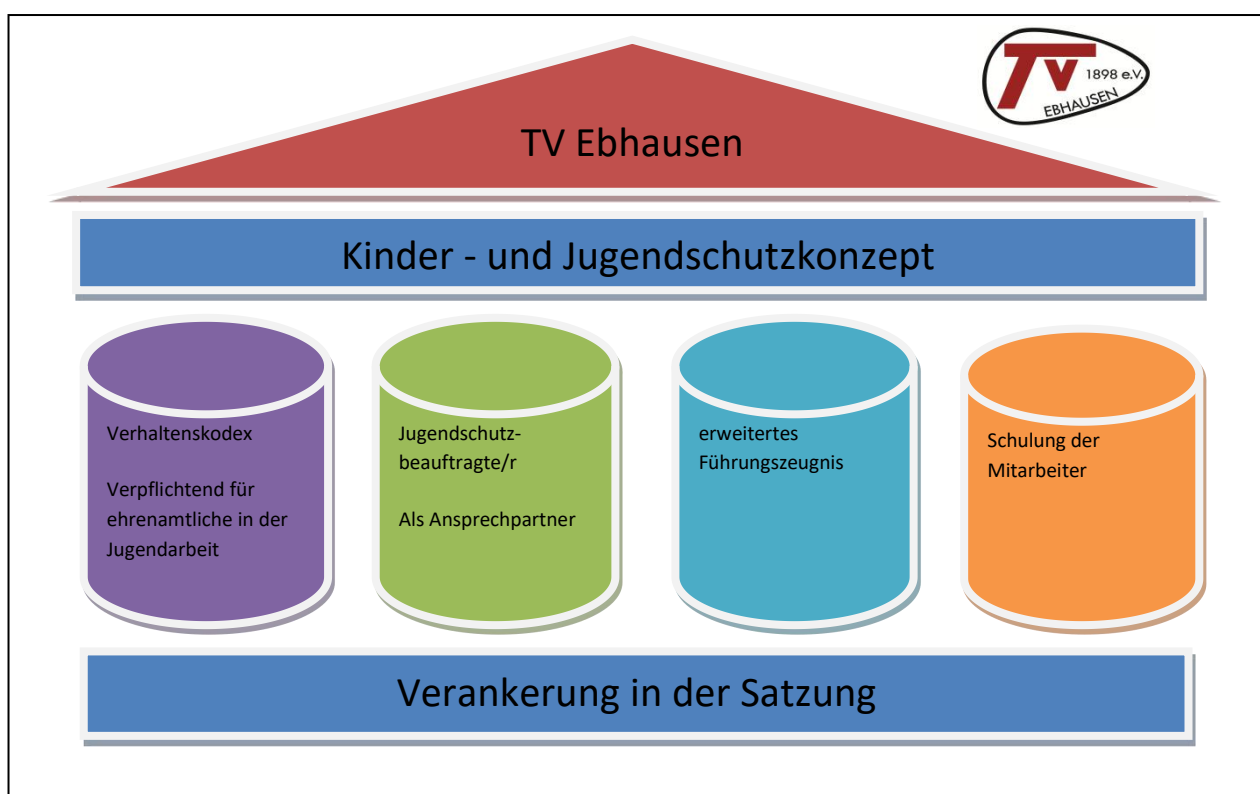
**Wir treten dabei für die Integrität und die körperliche wie seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Besonderen ein.**

Wir verurteilen - ebenso wie der Württembergische Landessportbund (WLSB) und die Württembergische Sportjugend (WSJ), deren Mitglieder wir sind - jede Form von Gewalt, egal ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

Um Kindesmissbrauch auch in unserem Sportverein keine Chance zu geben, schauen wir hin, wägen ab und handeln. Zu diesem Zweck hat der Turnverein Ebhausen ein umfassendes **Präventions- und Schutzkonzept für Kinder und Jugendlichen** erarbeitet.

Durch die Änderung des Bundeskinderschutzgesetzes verpflichtet sich unser Verein, keine vorbestraften Sexualstraftäter und Gewalttäter zu beschäftigen. Dies wird durch Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung und dem Ehrenkodex des Mitarbeiters gewährleistet. Dadurch wird zum einen ausgeschlossen, dass einschlägig Vorbestrafte so in Kontakt zu den Kindern kommen, zum anderen dient dies als Abschreckung.

## Wie sieht unser Präventions- und Schutzkonzept für Kinder- und Jugendliche aus?



Das Konzept setzt auf **Information und Sensibilisierung zur Prävention**.

Wir als Verein sind der Überzeugung, dass die gesetzlich vorgegebene Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nur ein Baustein von mehreren sein kann.

Unseres Erachtens werden die Kinder nur durch die **Sensibilisierung aller Beteiligten und einer permanenten Wachsamkeit im Alltag** bestmöglich geschützt. Deshalb haben wir - neben der Einsichtnahme - zusätzlich weitere Maßnahmen erarbeitet.

## Das Konzept stützt sich dabei auf die folgenden vier Säulen:

1. Im **Verhaltenskodex** sind die Regeln für das tägliche Miteinander und die Art der Begegnung mit den Minderjährigen festgehalten: Keine Geheimnisse, fairer, offener und respektvoller Umgang gehören ebenso dazu wie das Anerkennen von persönlichen Grenzen und das Vermeiden von möglicherweise kritischen Einzelkontakten. Offenheit und klare Absprachen sind wichtige Eckpfeiler der Leitlinien, wie wir unsere ehrenamtliche Jugendarbeit betreiben wollen. Es besteht zudem die Verpflichtung zur Abgabe einer **Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung**.
2. Durch die neu geschaffene Position der/des **Jugendschutzbeauftragten** verfügt der Verein jederzeit über einen vertrauensvollen Ansprechpartner für alle Beteiligten. Sie trägt durch regelmäßige **Schulungs- und Informationsveranstaltungen** auch dafür Sorge, dass das Thema aktiv im Verein gelebt wird.
3. Ein weiterer Baustein ist, alle mit der Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung bzw. dem Training unserer Vereinsjugend befassten Mitarbeiter. Um die Vorlage eines erweiterten **polizeilichen Führungszeugnisses** innerhalb von 4 Wochen zu bitten. Dies wird zur Bedingung gemacht, um unseren Mitarbeitern die Kinder und Jugendlichen anzuvertrauen. Nur so können wir das Beschäftigungsverbot von vorbestraften Sexualstraftätern durchsetzen. Diese Regelung gilt ebenso für alle Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erfolgt im fünfjährigen Turnus.
4. Alle Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins verpflichten sich an einer, vom Verein organisierten **Schulung** zur Aufklärung und Sensibilisierung des Kinder & Jugendschutzkonzeptes teilzunehmen.

## Wie setzen wir das Konzept um?

Nach der Ernennung von **Tina Pawelczyk** zum Jugendschutzbeauftragten im Oktober 2018 durch den Hauptausschuss, geht es an die praktische Umsetzung des Konzepts:

Alle derzeit im Verein tätigen Gesamtausschussmitglieder, Jugendbetreuer/Innen werden schriftlich über das Konzept informiert und zur Einführung zu einer Informationsveranstaltung verpflichtend eingeladen. An diesem Termin wird das Konzept nochmals im Detail vorgestellt, Fragen beantwortet. Die Selbstauskunft und der Verhaltenskodex wie auch die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses, werden an alle Mitarbeiter ausgehändigt.

Die unterschriebenen Unterlagen gehen an die Schutzbeauftragte zurück. Die Mitarbeiter und Ausschussmitglieder haben 4 Wochen Zeit, das Polizeiliche Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen.

Das Konzept wird jährlich überprüft und evtl. erweitert.

## **Wer steht als Ansprechpartner zur Verfügung?**

Jugendschutzbeauftragte :

Tina Pawelczyk, Hirschberger Weg 7, 72224 Ebhausen

Tel: 07458/985204

Handy: 0151/61459166

Email: [Tina.Pawelczyk@gmail.com](mailto:Tina.Pawelczyk@gmail.com)

# Unser Verhaltenskodex



1. Kein Kind oder Jugendlicher wird zu einer Aktion, Übung oder Trainingssequenz gezwungen.
2. Körperliche und psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle, somit auch vor sportlichen Erfolgen.
3. Wir verzichten auf sexistische, rassistische und gewalttätige Äußerungen und dulden solche auch nicht. Wir verhalten uns respektvoll gegenüber Mitspielern, Gegnern, Offiziellen und Zuschauern.
4. Übungsleiter/Trainer sind nach Möglichkeit nie mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem geschlossenen Raum (Umkleide, Dusche, WC, etc.).
5. Umkleideräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von den Übungsleitern/Trainern betreten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kinder/Jugendlichen.
6. Übungsleiter/Trainer sollen einzelne Kinder/Jugendliche nicht bevorzugen. Alle sind gleich zu behandeln.
7. Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Übungsleiter/Trainers mitgenommen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, etc.). Für Ausnahmen muss das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
8. Übungsleiter/Trainer teilen mit den Kindern/Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
9. Körperliche Kontakte (z.B. in den Arm nehmen, um zu Trösten oder Mut zu machen) müssen von den Kindern/Jugendlichen erwünscht und gewollt sein, und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
10. Notwendige Körperberührungen, z.B. für sportspezifische Hilfestellungen setzen das Einverständnis des Kindes/Jugendlichen voraus (d.h. der Übungsleiter/Trainer erklärt zuvor dem Kind/Jugendlichen das Vorgehen und holt somit sein Einverständnis dafür ein).
11. Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten.
12. Wird von einem der Punkte dieser Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit der Jugendschutzbeauftragten / Vorstand der Abteilung / Jugendleiter der Abteilung abzusprechen. Dabei werden die Gründe offen angesprochen.
13. Es wird nichts unter den Teppich gekehrt und vertuscht. In Verdachtsfällen wird der/die Jugendschutzbeauftragte und der Vorstand informiert und professionelle Hilfe hinzugezogen.

Ich verspreche, dass mein Umgang mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen auf die Werte dieses Verhaltenskodexes basieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung.

---

Datum

---

Unterschrift

## Selbstverpflichtungserklärung



Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat

nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Vorstand über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

---

Name, Vorname, Geburtsdatum

---

Anschrift

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Anlage Übersicht der relevanten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung Gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Veranstaltung und Besuch Kinder- und Jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 201a 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

TV Ebhausen

Tina Pawelczyk

-Schutzbeauftragte TVE-

Hirschberger Weg7

72224 Ebhausen



## Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

### Bestätigung des Turnvereins Ebhausen

Frau/Herr .....

wohnhaf in .....

.....

ist Übungsleiter / Trainer / Ausschussmitglied für den TV Ebhausen e.V. tätig.

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich; daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt.

(vgl. "Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2013)", Bundesamt für Justiz)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift Schutzbeauftragte/r

.....

## Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich, .....( Name Antragsteller/in)

Frau/ Herr .....( Name Bevollmächtigte/r)

das vom TV Ebhausen erforderliche polizeiliche Führungszeugnis zu beantragen.

(Personalausweise von Antragssteller und Bevollmächtigtem muss vorgelegt werden)

# Interventionsplan

## Was ist zu tun bei Verdachtsfällen?



Was ist zu tun, wenn tatsächlich ein Verdacht auf Kindesmissbrauch geäußert bzw. man selbst eine verdächtige Beobachtung macht?

Diese Leitlinien sollen den ersten Schritt zum Handeln erleichtern und den Übergang zur Intervention einleiten.

- Bewahre Ruhe! Es lohnt sich nicht vorschnell und unüberlegt zu handeln!
- Beziehe den Schutzbeauftragten deines Vereins mit ein und bespreche gemeinsame Vorgehensweisen.
- Gebe keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter solange der Verdacht nicht betätigt ist.
- Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen steht an erster Stelle, Bestätigt sich ein Verdacht, muss das Opfer sofort vor weiteren Übergriffen geschützt werden.
- Der schutzbeauftragte stellt einen Kontakt zur Fachberatungsstelle her. Die Unterstützt bei weiterem Vorgehen.
- Um möglichst schnell das Gefährdungspotenzial abschätzen zu können und gezielt die Schritte einzuleiten werden mit dem Fachexperten die Vorwürfe erarbeitet.
- Versuche den Kontakt zum Opfer zu intensivieren. Höre ihm zu. Schenke vertrauen.  
**Wichtig** : Verspreche dem Opfer nicht was sie nicht halten können
- Vermeide den Täter/Täterin mit dem Verdacht zu konfrontieren.
- Dokumentiere alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich mit Datum und so detailliert wie möglich.
- Der Schutzbeauftragte informiert die Vorstände über die aktuelle Situation und den Verdachtsfall.
- Gemeinsam wird mit fachexperten überlegt, ob und zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten des Opfers einbezogen werden. Dies macht nur Sinn wenn kein innerfamiliärer Vorfall besteht.
- Bestätigt sich der Fall wird der Täter/ die Täterin umgehend vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
- Verarbeitungsstrategien und Hilfen für das Opfer werden mit Fachexperten besprochen.

(Quelle : WSJ Herbsttagung 2017)



# Information & Hilfe zum allgemeinen Ablauf



- Der/ Die Schutzbeauftragte muss von den Abteilungen / Vorstände bzw. Jugendleiter über neue Übungsleiter/ Ausschussmitglieder / Mitarbeiter informiert werden, um schnellst möglich das Schutzkonzept auszuhändigen.
- Vorstände, Ausschussmitglieder und Übungsleiter werden verpflichtet, das Präventionskonzept durch zu lesen.
- Nach Aushändigung des Prävention - und Schutzkonzepts des TVE, inklusive Führungszeugnisantrag, Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung, hat der/ die Mitarbeiter/in **4 Kalenderwochen** Zeit, diese zu unterschreiben und beim Schutzbeauftragten vorzulegen.
- Das Führungszeugnis muss bei der zuständigen Gemeinde beantragt werden, dazu dient der Vordruck Führungszeugnis. Die Gemeinden übernehmen die Kosten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten. Die Antragsdauer beläuft sich auf ca. 5 – 7 Werktage.
- Die Selbstverpflichtungserklärung & der Ehrenkodex werden vom Schutzbeauftragten aufbewahrt.
- Das Führungszeugnis wird vom Schutzbeauftragten eingesehen, jedoch aus Datenschutzrechtlichen Gründen nicht aufbewahrt.
- Der Gesetzgeber gibt vor, dass alle 5 Jahre ein FZ eingesehen werden muss.

# **Fehlverhalten/ ignorieren bei** **Abgabe der Unterlagen /** **Reaktion des TVE**



Da der TVE sich ganz bewusst und mit aller Konsequenz für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausspricht, gibt es klare Richtlinien die von allen Mitarbeitern einzuhalten sind.

- 1.) Falls die ausgehändigten Unterlagen nicht nach 4 Kalenderwochen vom Schutzbeauftragten eingesehen wurden, folgt eine schriftliche Erinnerung.**
- 2.) Mit der schriftlichen Erinnerung hat der Trainer, Übungsleiter, Ausschussmitglied oder Vorstand nochmals 2 Kalenderwochen Zeit, die Unterlagen vorzulegen.**
- 3.) Wenn, nach dieser Zeit keine geforderten Unterlagen dem Schutzbeauftragten vorliegen, folgt eine schriftliche Androhung über den Ausschluss des Vereins.**
- 4.) Der Hauptausschuss wird vom Schutzbeauftragten darüber in Kenntnis gesetzt.**
- 5.) Innerhalb 1 Kalenderwoche, müssen nun die Unterlagen vorgelegt werden. Falls nicht, gibt es einen Ausschluss vom TVE.**
- 6.) Es folgt eine schriftliche Kündigung, die per Einschreiben an den Adressanten geht. Die Kündigung wird von den Vorständen der Abteilungen unterschrieben.**
- 7.) Gegebenenfalls werden die Eltern/ Kinder und Jugendliche über den Ausschluss des Mitarbeiters informiert.**